

Werner Helbok
Waldstraße 57
6973 Höchst
Zustellung RSb (dual)

Auskunft:
Marco Mauz, BSc
T +43 5574 4951 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-7/2024-17
Bregenz, am 22.11.2024

Betreff: Werner Helbok, Waldstraße 57, 6973 Höchst;
Errichtung einer Steinwurfmauer beim Hafen Drakenloch auf GST-Nr. 2912/2 KG
Höchst, sowie Ausbaggerung eines Teils einer Fahrrinne im Bodensee;
Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz, Gesetz über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, Verordnung der Landesregierung über das
Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee
- Feststellungsbescheid

B E S C H E I D

Herr Werner Helbok, Betreiber des Hafens Drakenloch in Höchst, hat bei der
Bezirkshauptmannschaft Bregenz um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung
einer Steinwurfmauer im Ausmaß von 7x2 Meter am östlichen Ende des bereits bestehenden
Steinwurfes auf Gst. 2912/2, KG Höchst, sowie die Ausbaggerung von Sediment im Ausmaß von
3x5 Metern auf Grundstück 2912/1, KG Höchst, etwa 100 Meter von der Uferlinie entfernt,
angesucht. Das geplante Vorhaben befindet sich u.a. im Natura 2000 Gebiet "Rheindelta".

Da offensichtlich nicht auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet
erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz von Amts
wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 Gesetz über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde die
Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob
das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat die
Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2024 verneint.

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, (GNL), wird von Amts wegen festgestellt, dass das gegenständliche Projekt, Errichtung einer Steinwurfmauer und Ausbaggerungen 100 Meter von der Uferlinie entfernt, das Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Hinweis: Dieser Bescheid stellt keinen Bewilligungsbescheid zum gegenständlichen Vorhaben dar und ermächtigt keine Ausführung. Das Bewilligungsverfahren wird gesondert geführt.

Begründung

Der Spruch dieses Bescheides stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsgrundlage

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise Folgendes:

"§ 26a

Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

[...]

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes. Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."

Hierzu hat die Behörde erwogen

Verträglichkeitsabschätzung:

Nachdem das geplante Vorhaben in einem Europaschutzgebiet durchgeführt werden soll, war im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung zu prüfen, ob dadurch die Schutzinhalte dieses Gebietes (erheblich) beeinträchtigt werden.

Die Verträglichkeitsabschätzung im Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 20.11.2024 hat ergeben, dass aus naturschutzfachlicher Sicht von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen werden kann.

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich des § 26a Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 22/1997, idgF.) bzw. des § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 8/1998, idgF.) als das Europaschutzgebiet und seine Erhaltungsziele nicht beeinträchtigend einzustufen.

Gemäß § 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird eine Kundmachung dieses Feststellungsbescheides auf der Homepage der Behörde veranlasst.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der Feststellungsbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 des Gebührengesetzes oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Günter Kraft